

ARTIKEL 49

(1) Die Volkskammer bestimmt durch Gesetze und Beschlüsse endgültig und für jedermann verbindlich die Ziele der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Volkskammer legt die Hauptregeln für das Zusammenwirken der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane sowie deren Aufgaben bei der Durchführung der staatlichen Pläne der gesellschaftlichen Entwicklung fest.

(3) Die Volkskammer gewährleistet die Verwirklichung ihrer Gesetze und Beschlüsse. Sie bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Staatsrates, des Ministerrates, des Nationalen Verteidigungsrates, des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwalts.

Artikel 49 regelt, anknüpfend an Artikel 48, die grundsätzlichen Aufgaben der Volkskammer im Prozeß der staatlichen Willensbildung und -Verwirklichung. Er konkretisiert damit die im Artikel 48 enthaltenen Verfassungsgrundsätze über die Stellung der Volkskammer als oberstes staatliches Machtorgan der Deutschen Demokratischen Republik vor allem hinsichtlich der von ihr zu entscheidenden Grundfragen der Staatspolitik.

1. *Absatz 1 legt fest, daß die Volkskammer die Ziele der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik durch Gesetze und Beschlüsse endgültig und für jedermann verbindlich bestimmt.* Diese Festlegung ergibt sich folgerichtig aus der im Artikel 48 geregelten Stellung der Volkskammer, wonach sie über die Grundfragen der Staatspolitik entscheidet und das einzige verfassungs- und gesetzgebende Organ in der Deutschen Demokratischen Republik ist.

Das entwickelte gesellschaftliche System des Sozialismus zu gestalten erfordert in ständig steigendem Maße, die dazu notwendigen generellen und detaillierten Ziele der Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik und das zu ihrer Erreichung erforderliche arbeitsteilige Wirken aller Teilbereiche der Gesellschaft und aller Bürger staatlich verbindlich festzulegen. Das erfolgt durch die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, vor allem durch ihre Entscheidungen über die Perspektivpläne. Weil die Entscheidungen der